## III. Heirathsgebühren und Kautionen. Finances exigées en cas de mariage.

55. Urtheil vom 15. Juli 1881 in Sachen Blank.

A. Der früher heimatlose, später in Seelisberg, Rantons Uri, eingebürgerte Johann Josef Blank, welcher aus einer von ihm eingegangenen Römerebe bereits ein Kind, die gegenwärtige Rekurrentin, Frau Ravetta geb. Blank, besaß, wollte fich nach bem Tode seiner ersten Frau um die Mitte der fünfziger Jahre mit ber Wittwe seines Brubers, Maria Josefa Blank geb. Wormi, verehelichen. Die Gemeindebehörde von Seelisberg erhob indeß gegen diese Berehelichung Ginsprache und der Didzesanrath bes Kantons Uri als Chegericht wies ben Johann Josef Blank mit einer sachbezüglichen Beschwerde ab. Nachdem nun Blank inzwischen mehrfach wegen eines unerlaubten Berhältnisses zu der Wittwe seines Bruders bestraft worden war, wurde ibm schlieklich, auf wiederholtes Nachwerben, durch Beschluß des Gemeinderathes von Seelisberg vom 4. Mai 1859 die Bewilligung zur Berehelichung mit berfelben ertheilt und zwar "in Er-"wägung 1. daß Johann Josef Blant der Armenpflege 400 Fr. in "Baar zu entrichten anerbietet, zu einigem Erfat ber Unter-"ftütungsauslagen für die Kinder bes Fridolin Blank fel. und "ber Maria Josefa Wormi; 2. daß bemelveter Johann Josef "Blant des Fernen 400 Fr. in die Urner Ersparnikkassa zu "legen verspricht unter folgenden nähern Bedingungen:

"a. Daß, wenn Johann Josef Blank, seine bemeldete Frau "und die mit ihr allfällig erzeugten Kinder je unterstützungsbe"dürftig würden, sie an den Gemeindrath das Berlangen zu "stellen haben, von besagter Einlage zu beziehen, bevor die Ar"menpslege oder die Gemeinde irgend welche Unterstützung zu "leisten hat, was der Gemeinderath je nach Umständen und Gut"sinden bewilligen wird.

"b. Daß der Zins fort und fort jum Rapital geschlagen und

"Blank kein anderes Recht darauf haben soll, als wie auf die "Einlage selbst.

"c. Daß, wenn Blank mit dieser Frau kinderloß absterben "oder wenn später ihr Stamm aussterben und besagte Einlage "sammt Zinsen ganz oder theilweise noch unverbraucht vorhan-"den sein sollte, dieser Betrag der hiesigen Gemeindearmen"pflege zufallen soll."

"3. Daß Blank sich erklärt, die Kinder des Fridolin Blank "sel., dis sie sich selbst durchzubringen im Falle sein werden, auf "seine Kosten in bürgerlicher und religiöser Hinsicht zu besorgen "und besorgen zu lassen."

Johann Josef Blank erklärte, diesen Beschluß in seinem ganzen Inhalte anerkennen zu wollen, leistete auch wirklich die in demsselben bezeichneten Zahlungen an die Gemeindearmenpslege und die Urner Ersparniskassa und verehelichte sich sodann mit der Maria Josefa geb. Wormi. Mit dieser hatte er vorehelich einen Sohn, den gegenwärtigen Rekurrenten Josef M. Blank, erzeugt, welcher nunmehr mit Bewilligung des Landrathes legitimirt wurde. Aus dem von ihm bei der kantonalen Ersparniskassa geleisteten Depositum erhielt Johann Josef Blank im Jahre 1865 einen Betrag von 150 Fr. und im Jahre 1876 einen solchen von 200 Fr. mit Bewilligung des Gemeinderathes von Seelisberg ausgehändigt, beide Male, weil er infolge Erkrankung seiner Frau eine Unterstützung bedurste.

B. Nachdem nun Johann Josef Blank im Jahre 1879 versstorben war, traten die gegenwärtigen Mekurrenten, Frau M. Navetta geb. Blank und Iosef Maria Blank, beim Bezirksgerichte Uri mit einer Civilklage gegen die Gemeinde Seelisberg auf, in welcher sie als Erben des Iohann Iosef Blank die von diesem seiner Zeit zum Zwecke der Erlangung der Heirathsbewilligung einbezahlten 800 Fr. zurückforderten. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes Uri vom 4. Oktober 1880 wurden sie indeß mit dieser Klage abgewiesen und dieses Urtheil wurde durch Entscheidung des Kantonsgerichtes von Uri vom 12. Fanuar 1881 bestätiat.

C. Hiegegen ergriffen nun Frau M. Navetta geb. Blank und Josef Maria Blank den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundes-

gericht. In ihrer Retursschrift führen fie aus: Das Recht zur Ghe fei, wie Art. 54 ber Bundesverfassung anerkenne, ein angeborenes, unveräußerliches Menschenrecht, welches nicht ben Gegenstand eines Bertrages bilden tonne. Der Gemeinberathabe= schluft vom 4. Mai 1859, welchen Johann Josef Blank anerkannt habe, konne baber nicht als Bertrag anerkannt werden. Bielmehr sei durch benselben dem Johann Josef Blank lediglich eine Heirathskaution abgeprest worden und zwar in durchaus ungesehlicher Weise, da er als Kantonsbürger keineswegs zu Bestellung einer Beirathstaution anlählich seiner Berebelichung mit einer Rantonsburgerin vervflichtet gemesen sei. Dadurch sei er vor dem Gesethe nicht gleich wie andere Burger behandelt worden. Auch habe er die fraglichen Zahlungen keineswegs freiwillig geleistet, sondern er sei dazu gezwungen worden, da er auf andere Weise die Bewilligung zu seiner Berehelichung nicht hätte erlangen können. Die fragliche Beirathstaution muffe baber wie alle andern Beirathstautionen gurudgegeben werben, und die Refurrenten beantragen demgemäß, bas Bundesgericht möge erkennen, daß diese seiner Zeit von Johann Josef Blank fel. für bessen Chebewilligung hinterlegte Kaution von 800 Fr. nebst aufgelaufenen Binfen seinen Erben guruckzugeben sei.

D. In ihrer Namens bes Kantonsgerichtes Uri und ber Gemeinde Seelisberg erstatteten Bernehmlassung bemerkt bie Staats= anwaltschaft des Kantons Uri im Wesentlichen: Art. 54 ber Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 könne in concreto, da er feine rudwirkende Rraft habe, feinenfalls zur Anwendung kommen. Uebrigens handle es fich gar nicht um eine Heirathskaution, denn Johann Josef Blank sei zu den in Frage stehen= ben Leistungen keineswegs durch behördliche, auf ein Geset gestütte Anordnung verhalten worben, sondern er habe dieselben aus freien Studen angeboten, um bie Beirathsbewilligung ju erhalten; es fet alfo gwifchen ihm und ber Gemeinde ein formliches Bertragsverhältniß mit privatrechtlichen Wirfungen begrünbet worden. Der Gemeinderath von Seelisberg ware nicht befugt gewesen, ben Johann Josef Blant ju Bestellung einer Heirathskaution anzuhalten, dagegen habe ihm zur Zeit des Abschlusses fraglichen Vertrages allerdings bas Recht zugestanden, einen

Heirathsbewerber zur Rückzahlung bezogener Armenunterstützungen und zu Leistung einer Zahlung in den Armensonds anzuhalten, bezw. die Heirathsbewilligung hievon abhängig zu machen. Es sei nun klar, daß derartige, von einem Heirathsbewerber geleistete Zahlungen nicht nachträglich, auf Grund der Bundesversassung vom 29. Mai 1874, zurückgesordert werden können. Demgemäß werde auf Abweisung des Returses unter Kostensolge angetragen.

E. In Replik und Duplik halten die Parteien die gestellten Anträge unter weiterer Begründung und in Bestreitung der gegnerischen Ausführungen aufrecht, ohne indeß etwas wesentlich Neues, zur Sache Dienliches, anzubringen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Wenn die Refurrenten junächst barauf abzustellen scheinen, daß der Beschluß des Gemeindrathes von Seelisberg vom 4. Mai 1859, wodurch dem verstorbenen Johann Josef Blank die Bewilligung zur Berehelichung nur gegen Uebernahme ber in diesem Beschlusse bezeichneten Verpflichtungen gestattet worden ift, gegen ben bundesverfassungsmäßig gewährleisteten Grundfat der Gleichheit aller Burger vor dem Gesetze verstofen habe. so fann auf eine Prufung dieses Beschwerbegrundes nicht ein= getreten werden, benn der fragliche Beschluß vom 4. Mai 1859 fann offenbar, da ihm gegenüber bas Beschwerberecht zweifellos längst verwirft ist, gegenwärtig nicht mehr im Wege bes staatsrechtlichen Refurses angefochten werben, sondern es fann fich für bas Bundesgericht nur noch barum handeln, zu prufen, ob nicht die Fortdauer des durch den fraglichen Beschluß und die Anerkennung besselben durch den Erblaffer der Rekurrenten begrundeten Rechtsverhältnisses unter der Berrschaft der Bundes= verfassung vom 29. Mai 1874 mit einer Bestimmung bes lettern Grundgesetes unvereinbar set und ein verfassungsmässiges Recht der Refurrenten verlete.
- 2. In dieser Richtung kann lediglich ber Art. 54 der Bunbesverfassung vom 29. Mai 1874 in Betracht kommen, wonach das Necht zur Ehe unter dem Schutze des Bundes steht und weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Berhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen

beschränkt werden darf und jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben unzulässig ist. In Anwendung dieser Berfassungsbestimmung hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 12. Februar 1875 in Sachen Christen (amtl. Saml. I S. 108 u. ss.) ausgesprochen, daß in dem Fortbestande einer nach den früher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestellten Heirathkaution unter der Herrschaft der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 eine fortwährende Beschränkung der Ehe aus ökonomischen Rücksichten liege und daß daher eine solche Kaution den Berechtigten zurückgegeben werden müsse. An diesem Grundsatze nun ist durchaus festzuhalten und es muß sich daher fragen, inwiesern derselbe im vorliegenden Falle zutresse, bezw. die Returrenten zur Kücksorderung der von ihrem Erblasser zum Zwecke der Erlangung des Berehelichungs-konsenses gemachten Leistungen berechtige.

3. Nun kann junächst gewiß bavon feine Rede sein, bak ber Betrag von 400 Fr., welchen der Erblasser der Refurrenten an bie Gemeinde Seelisberg als Rückerstattung der von letterer ben Kindern seines verstorbenen Bruders gewährten Armenunterftügungen bezahlte, zum Zwecke ber Bestellung einer Beirath8= kaution geleistet worden sei und von der Gemeinde Seelisberg noch gegenwärtig als solche zurückehalten werde. Vielmehr bat fich der Erblaffer der Refurrenten des fraglichen Bermogensbestandtheiles zu Gunften ber Gemeinde Seelisberg befinitiv entäußert und es kann nun den Refurrenten bas Recht nicht gusteben, die diesbezügliche lange vor dem Intrafttreten ber Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 perfekt gewordene und erfüllte Bereinbarung nachträglich als verfaffungswidrig anzufechten; im Gegentheil muß ber erwähnte Betrag, mag auch immerbin barin, daß die Gemeinde Seelisberg die Ertheilung bes Berehelichungskonsenses von beffen Bezahlung abhängig machte, ein Aft ungesetzlicher Willfür gelegen haben, ber Gemeinde befinitiv erworben bleiben, fofern nicht etwa die Refurrenten die Gultigkeit der geleisteten Bahlung aus zivilrechtlichen Grunden anzusechten noch jett berechtigt sein sollten (vergleiche Erwägung 5 unten).

4. Die gleiche Entscheidung muß aber auch für den weitern

pom Erblaffer ber Refurrenten ber fantonalen Ersparniffassa gemäß Erwägung 2 des Beschluffes des Gemeinderathes von Seelisberg vom 4. Mai 1859 einbezahlten Betrag von 400 Fr. Blat greifen. Es mag zwar bahingestellt bleiben, ob die Gemeinde Seelisberg zu Ginbehaltung biefes Betrages auch unter ber Herrschaft der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 bekbalb berechtigt sei, weil berselbe nicht als gesetzlich vorgeschriebene Beirathstaution, sondern in Folge einer zwischen bem Beirathsbewerber und der Gemeinde getroffenen Bereinbarung ge= leistet wurde. Entscheidend nämlich muß in's Gewicht fallen, daß ber Erblaffer ber Refurrenten ben fraglichen Betrag jedenfalls nicht blos als Kaution, zum Zwede ber Sicherstellung ber Gemeinde für den Fall, daß er ober seine Familienangehörigen der Gemeinde zur Last fallen sollten, bestellte, sondern daß er fich besselben befinitiv entäußerte und ihn ber Gemeinde unwiderruflich, wenn auch unter Ausbedingung gewisser Modalitäten be= züglich der Verwaltung und Verwendung, zuwendete. Dies er= aibt fich baraus, bak stipulirt wurde, es sollen die Zinsen jeweilen jum Kapital geschlagen werden und im Falle des Aussterbens des Stammes ber alsbann noch vorhandene Betrag ber Gemeindearmenpflege zufallen, mahrend, wenn es fich nur um Bestellung einer Seirathstaution gehandelt hatte, offenbar ber Gemeinde blos bas Recht eingeräumt worten ware, Die fragliche Summe fo lange gurudzuhalten, als eine Gefahr, daß Johann Josef Blant oder feine Familienangeborigen der Gemeinde zur Laft fallen könnten, bestehe, dieselbe aber hatte verpflichtet werden muffen, die Raution bem Besteller ober beffen Erben berauszugeben, wenn die fragliche Gefahr, z. B. in Folge Expatriation ber Familie, wegfalle. Sat sich aber bereits ber Erblaffer ber Refurrenten bes fraglichen Betrages befinitiv entäugert, fo fann offenbar nicht gesagt werden, daß ben Refurrenten ein ihnen gehöriger Vermögensbestandtheil als Heirathstaution noch gegenwärtig vorenthalten werde und mithin eine Berletung bes Art. 54 ber Bundesverfaffung vorliege.

5. Wenn endlich die Rekurrenten auch noch behauptet haben, die in Frage stehende Vereinbarung sei von ihrem Erblasser nicht freiwillig, sondern in Folge Zwanges abgeschlossen worden,

so mangelt dem Bundesgerichte, welches lediglich die staatsrechtliche Frage zu prüfen hat, ob ein verfassungsmäßiges Recht der Rekurrenten verletzt sei, jegliche Kompetenz zur Beurtheilung dieser zivilrechtlichen Beschwerde.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

## IV. Gerichtsstand. - Du for.

- 1. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.
- 56. Urtheil vom 15. Juli 1881 in Sachen D.

A. Gegen R. D., aus Unterwalden, welcher fich seit Januar 1881 in F., Kantons G., aufhält, wurde auf Antrag feiner Freundschaft, d. h. ber nach Mitgabe des nidwaldenschen burgerlichen Gesethuches die Vormundschaftsbehörde bildenden Verwandten, burch Beschluß bes Regierungsrathes des Kantons Midwalden vom 23. März 1881 die Ausschreibung eines Schulbenrufes gemäß § 132 des bürgerlichen Gesethuches für den Kanton Nidwalden bewilligt, um je nach bessen Ergebniß bie Bevogtung einzuleiten. Siegegen beschwert sich nun R. D. durch Eingabe vom 3. April 1881 beim Bundesgerichte mit ber Behauptung, die fragliche Berfügung verlete den Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung, da er sich in F., Kantons G., nachdem er schon vorher während 11/2 Jahren mit seinem bort wohnenden Schwager in geschäftlichem Verkehr gestanden, im Januar 1881 definitiv niedergelassen habe, und baher für personliche Ansprachen bort gesucht werden muffe; er fügte bei, seine Absicht sei babin gegangen, zu einer zweiten Che zu schreiten und dann seine beiden noch in Unterwalden gurudgelaffenen Kinder erfter Che zu fich ju nehmen. Die Verwandten seiner verstorbenen ersten Frau streben nun seine Bevogtung beghalb an, weil die "in Aussicht

stehende" zweite Frau eine Protestantin sei und ihm durch die Bevogtung die Berfügung über sein eigenes Bermögen und ber Zinsgenuß am Bermögen seiner Kinder entzogen werden solle.

B. Der Regierungsrath des Kantons Nidmalden und die Freundschaft des R. D. bringen in Beantwortung biefer Beschwerbe im Wesentlichen an: Es könne nicht anerkannt werden, baf Rekurrent in F. seinen festen Wohnsit habe, moge er auch bort seit Januar 1881 die Niederlassungsbewilligung ausgewirkt und zeitweise dort gewohnt haben, so sei er doch bis in die allerlette Reit nach stets nur furz bauernder vorübergebender Abwesenheit immer wieder nach Unterwalden gurudgekehrt; bavon, baf er in R. ben Mittelpunkt seiner Geschäfte habe, bort eine eigene Wohnung besitze u. f. w., erhelle nichts. Wenn R. D. fich in letter Reit von Unterwalden entfernt gehalten habe, fo sei dies jedenfalls nur defhalb geschehen, um der dortigen, schon seit April 1880 von der Freundschaft ventilirten Bevogtung zu entgeben. Uebrigens könne Art. 59 Abs. 1 ber Bundesverfassung bier auf keinen Kall in Betracht kommen, moge man die Frage des Wohnsiges so oder anders beantworten. Denn es handle fich bei bem ergangenen Schuldenrufe nicht um Geltendmachung einer persönlichen Ansprache, sondern ausschließlich um die Borbereitung der Bevogtung. Bu Anordnung ber letztern sei aber Die heimatliche Behörde des R. D., nach feststehendem Bundesrechte, jedenfalls befugt.

Seitens der Freundschaft wird noch speziell bemerkt: Die Einleitung der Bevogtung sei durch die gerechtsertigte Besürchtung motivirt, daß R. D., der schon im Januar 1878 in einen, durch Akkommodement beendigten, Konkurs gefallen sei und dessen Kindern seitdem ein Bogt bestellt worden sei, wenn er sich selbst überlassen werde, in wenigen Jahren sein Bermögen ausbrauche. Die Behauptung, daß die beabsichtigte Berehelichung mit einer Protestantin den Grund der Bevogtung bilde, sei ein Hirngespinnst, wie sich am besten daraus ergebe, daß die Freundschaft von der Sinleitung der Bevogtung schon einmal mit Rücksicht auf die Behauptung des R. D., daß er sich mit einer reichen protestantischen Dame zu verehelichen gedenke, abgesehen habe und erst darauf zurückgekommen sei, als sie habe